



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzinformation)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Stadt Jessen (Elster) verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Fachbereich Steuern und Kasse

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gewerbesteuermessbetragsmitteilungen und Festsetzung der Gewerbesteuer.
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) info@jessen.de
Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Lutz Pallas, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Ihre Daten werden erhoben, um die Gewerbesteuer festzusetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung der Finanzämter, des Ordnungsamtes und ggf. des Einwohnermeldeamtes verwendet. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, §§ 29b – 31c und §§ 93, 111 AO, GewStG, § 3 KAG LSA und § 34 BMG verarbeitet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. Im automationsgestützten Bestenungsverfahren werden Daten für die Festsetzung der Gewerbesteuer und der steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) sowie die Zahlungsdaten gespeichert.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den §§ 169 – 171, 228 – 232 Abgabenordnung und § 36 GemKVO sowie aus dem ArchGLSA. Gemäß Gemeindegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind diese Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
Betroffenenrechte	Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.



	Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind auf der Grundlage des § 138 AO zur Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit verpflichtet. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Auskunftserteilung ist in § 93 AO geregelt. Das Unterlassen der Meldung oder Beantwortung steuerlich relevanter Anfragen kann als Steuerordnungswidrigkeit nach § 377 AO oder Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.